

Merkblatt zur Regelung über den Reisekostenzuschuss bei Vorstellungreisen (In- und Ausland) in der Fraunhofer-Gesellschaft

Der Reisekostenzuschuss ist innerhalb einer Ausschlussfrist von 3 Monaten nach Beendigung der Vorstellungreise zu beantragen. Rechtsgrundlage dieser Regelung ist die Anlage zum BMI-Erlass vom 20. Juni 2013.

Bahn /Flug:

Bei Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel werden Kosten bis zur Höhe der niedrigsten Beförderungsklasse der Deutschen Bahn erstattet. Zuschläge im Eisenbahnverkehr sowie Entgelte für Sitzplatzreservierungen werden nicht erstattet. Eine vorhandene Bahncard ist anlässlich der Vorstellungreise einzusetzen. Für Bewerberinnen oder Bewerber aus dem Ausland werden bei einer Flugreise die Flugkosten in Höhe der niedrigsten Flugklasse erstattet.

PKW:

Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges wird eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 20 Cent je Kilometer zurückgelegter Strecke – höchstens 100 Euro – gewährt.

Fahrtkosten, die am Wohnort oder am auswärtigen Vorstellungsort entstehen, werden nicht berücksichtigt.

Übernachtung:

Notwendige nachgewiesene Übernachtungskosten (ohne Verpflegung und sonstige Dienstleistungen) werden bis zur Höhe von 50 Euro pro Nacht erstattet.

Übernachtungskosten werden nicht gewährt, wenn privat übernachtet oder eine amtlich unentgeltliche Unterkunft bereitgestellt wird.

Im Allgemeinen gilt:

Wird die Vorstellungreise von einem vorübergehenden Aufenthaltsort (z.B. Urlaubsort) angetreten, werden höchstens die notwendigen Auslagen erstattet, die von einer Reise vom/zum Wohnort angefallen wären.

Ein Reisekostenzuschuss wird nur gewährt, wenn die Leistungen nach den oben genannten Regelungen insgesamt den Betrag von 10 Euro übersteigen.

Für die Gewährung des Zuschusses müssen die Originalbelege bei der Abrechnungsstelle eingereicht werden.